

# Der Landrat des Kreises Groß-Gerau

Kreisverwaltung Groß-Gerau | Postfach 1464 | 64504 Groß-Gerau

Gemeindevorstand  
der Gemeinde Trebur  
Herrngasse 3  
65468 Trebur



**Kommunalaufsicht, Wahlen  
Ordnungs- und Gewerberecht  
Kommunal- und Bürgerdienste  
Besucheranschrift**  
Wilhelm-Seipp-Straße 4  
**Zimmer**  
139  
**Auskunft**  
Herr Lehr  
**Telefon**  
+49 6152 989-315  
**Fax**  
+49 6152 989-697  
**E-Mail**  
kowa@kreisgg.de  
**Aktenzeichen**  
III/1.1-Ir  
**Datum**  
22. Juli 2022

## **Durchführung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO); Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Engel,  
sehr geehrte Damen und Herren,

am 25. Februar 2022 hatte die Gemeinde Trebur beantragt, die genehmigungsbedürftigen Teile der am 18. Februar 2022 beschlossenen Haushaltssatzung zu genehmigen. Dieser Antrag wurde am 11. April 2022 zurückgenommen. Aufgrund des am 20. Mai 2022 ergangenen Ergänzungsbeschlusses zum o. a. Haushaltsbeschluss hatte die Gemeinde die geänderte Haushaltssatzung zur Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Teile am 30. Mai 2022 eingereicht. Dazu wurde die Genehmigung mit dem Bescheid vom 17. Juni 2022 wegen einer fehlerhaften Haushaltssatzung versagt.

Die Gemeindevertretung hat am 15. Juli 2022 einen Ergänzungsbeschluss zu den Haushaltsbeschlüssen vom 18. Februar und 20. Mai 2022 gefasst. Die dazu maßgebende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wurde mir mit der E-Mail vom 18. Juli 2022 zur Genehmigung übermittelt.

### I. Genehmigung:

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO den in § 3 der Haushaltssatzung der Gemeinde Trebur für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

11.450.000,00 €

(in Worten: „Elf Millionen Vierhundertfünfzigtausend Euro“).

### II. Gründe:

1.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 11.450.000,00 Euro war zu genehmigen, weil in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sowie die

---

**Besucher-/Lieferanschrift:**  
Wilhelm-Seipp-Str.4  
64521 Groß-Gerau  
**Bushaltestellen:**  
„Landratsamt“ (Linie 41, 42)  
und „Europaring“ (Linie 22)

**Öffnungszeiten:**  
Montag, Dienstag,  
Donnerstag und Freitag:  
8:00 Uhr – 12:00 Uhr  
Mittwoch: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr  
und Termine nach Vereinbarung

**Bankverbindung:**  
Kreissparkasse Groß-Gerau  
Konto-Nr. 18, BLZ 508 525 53  
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18,  
BIC: HELADEF1GRG  
[www.kreisgg.de](http://www.kreisgg.de)

(1/5)

Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft regelmäßig eingehalten worden sind (§§ 97a Nr. 3 und 102 Abs. 4 HGO).

#### 1.1

Zu den Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen von insgesamt 11.450.000 Euro im Haushaltsjahr 2022 sind Auszahlungen von 5.725.000 Euro im Planungsjahr 2023 und 5.725.000 Euro im Planungsjahr 2024 mit Kreditaufnahmen in Ansatz gebracht. Dies belegen die Teilhaushalte der Produkte „Brandschutz“ (12-1260-01) sowie „Betreuung v. Kindern in Tageseinrichtungen“ (36-3650-01), die Ergebnis- und Finanzplanung, die Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen und das am 20. Mai 2022 beschlossene Investitionsprogramm.

#### 1.2

Die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft sind eingehalten.

Zu den vorgenannten Haushaltsgrundsätzen zählen insbesondere der Haushaltsausgleich (§ 92 Abs. 4, 5 und 7 HGO), die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 92 Abs. 1 Satz 1 HGO) und die fristgerechte Einhaltung der Aufstellung von Jahresabschlüssen (§ 112 Abs. 5 HGO).

##### 1.2.1

Die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes werden eingehalten.

§ 92 Abs. 4 HGO regelt, dass der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein soll.

In der Planung ist der Ausgleich des Ergebnishaushaltes gegeben, wenn insbesondere unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge das ordentliche Ergebnis ausgeglichen ist (§ 92 Abs. 5 Nr. 1, 1. Alternative HGO). Der Ergebnishaushalt weist bei einem

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	29.496.523 Euro
und einem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	30.037.583 Euro

einen Fehlbedarf von 541.060 Euro aus. Dieser Fehlbedarf kann durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 1. Januar 2022 von voraussichtlich 737.249 Euro vollständig ausgeglichen werden.

Der Finanzhaushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können (§§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO). Aus den Veranschlagungen des Finanzhaushaltes ergibt sich, dass

der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit von	+651.373 Euro
--	---------------

höher als die Gesamtsumme

der Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten von	265.505 Euro und
der Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ von	328.950 Euro

ist.

##### 1.2.2

Die stetige Aufgabenerfüllung der Gemeinde Trebur ist als gesichert anzusehen.

Von einer gesicherten stetigen Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben kann insbesondere ausgegangen werden, wenn alle bis zum Vorjahr ergebenden Jahresüberschüsse und Jahresfehlbeträge einen positiven Stand der Rücklage aus ordentlichen Ergebnissen bilden, die Liquiditätskreditbestände niedrig bzw. fallend sind, im Planungszeitraum die Ergebnis- und Finanzplanung in jedem Jahr ausgeglichen und die Gemeinde nicht überschuldet ist.

Der voraussichtliche Stand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ist unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 wie folgt:

Stand zum 1. Januar 2021	=	279.239 Euro
Voraussichtlicher Stand zum 1. Januar 2022	=	737.249 Euro

Vom Beginn und zum Ende des laufenden Haushaltsjahres sollen keine Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten ausweislich der Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten und des Finanzstatusberichtes, Tabellenblatt „Verbindlichkeiten“ entstehen.

Die Ergebnis- und Finanzplanung wird als ausgeglichen dargestellt.

Auf der Grundlage des von der Gemeindevertretung am 20. Mai 2022 beschlossenen Investitionsprogramms wurde die Ergebnis- und Finanzplanung erstellt.

Der Ausgleich der fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung wird unter Einbeziehung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 angenommen, weil sich keine besondere finanzielle Herausforderung im Sinne von § 92a Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. HGO abzeichnet.

Die entsprechenden prognostizierten ordentlichen Ergebnisse zeigen in der Ergebnisplanung, dass im Zeitraum von 2021 bis 2025 insgesamt ein geplantes jahresbezogenes ordentliches Defizit in 2022 durch die insgesamt geplanten jahresbezogenen ordentlichen Überschüsse ausgeglichen werden kann (vgl. Erlass vom 14.12.2021 mit Hinweisen zu § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO):

Ordentliches Ergebnis für das Planungsjahr 2021	=+	458.010 Euro
Ordentliches Ergebnis für das Planungsjahr 2022	=-	541.060 Euro
Ordentliches Ergebnis für das Planungsjahr 2023	=+	667.584 Euro
Ordentliches Ergebnis für das Planungsjahr 2024	=+	1.020.701 Euro
Ordentliches Ergebnis für das Planungsjahr 2025	=+	1.504.225 Euro

Weiterhin wird in der Finanzplanung erwartet, dass insgesamt mit dem jeweiligen Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit insgesamt die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können (siehe Erlass vom 14.11.2021 mit Hinweisen zu § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO):

Planungsjahr 2021:

Saldo des Zahlungsmittelflusses aus lfd. Vw-Tätigkeit	=+	4.261.135 Euro
./. Auszahlungen zur ordtl. Tilgung von Krediten	=	263.014 Euro
./. Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“	=	328.950 Euro
= Positiver Betrag	=+	3.669.171 Euro

#### Planungsjahr 2022:

Saldo des Zahlungsmittelflusses aus lfd. Vw-Tätigkeit	=+	651.373 Euro
./ Auszahlungen zur ordtl. Tilgung von Krediten	=	265.505 Euro
./ Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“	=	328.950 Euro
= Positiver Betrag	=+	56.918 Euro

#### Planungsjahr 2023:

Saldo des Zahlungsmittelflusses aus lfd. Vw-Tätigkeit	=+	1.946.067 Euro
./ Auszahlungen zur ordtl. Tilgung von Krediten	=	568.065 Euro
./ Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“	=	328.950 Euro
= Positiver Betrag	=+	1.049.052 Euro

#### Planungsjahr 2024:

Saldo des Zahlungsmittelflusses aus lfd. Vw-Tätigkeit	=+	2.329.541 Euro
./ Auszahlungen zur ordtl. Tilgung von Krediten	=	740.740 Euro
./ Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“	=	328.950 Euro
= Positiver Betrag	=+	1.259.851 Euro

#### Planungsjahr 2025:

Saldo des Zahlungsmittelflusses aus lfd. Vw-Tätigkeit	=+	2.711.410 Euro
./ Auszahlungen zur ordtl. Tilgung von Krediten	=	743.532 Euro
./ Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“	=	328.950 Euro
= Positiver Betrag	=+	1.638.928 Euro

Die Gemeinde Trebur ist nicht überschuldet, weil das Eigenkapital in der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2021 mit der Netto-Position von 36.678.138,49 Euro ausgewiesen ist.

#### 1.2.3

Mit dem Beschluss vom 4. Mai 2022 hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 aufgestellt und die Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse des vorgenannten Jahresabschlusses in der Sitzung am 20. Mai 2022 unterrichtet.

#### III. Hinweise:

1. Die ausgefertigte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 kann nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden (§ 94 in Verbindung mit § 97 Abs. 4 HGO). Für die Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung sind die Teile 1 und 2 des Musters 1 zu § 60 Nr. 1 GemHVO verbindlich.
2. Diese Verfügung ist gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Gemeindevertretung zeitnah bekannt zu geben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift beim

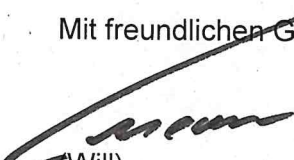
Landrat des Kreises Groß-Gerau  
Wilhelm-Seipp-Straße 4  
64521 Groß-Gerau

Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Der Kreis Groß-Gerau hat ein De-Mail-Postfach eingerichtet. Die Adresse lautet: [info@kreisgg.de-mail.de](mailto:info@kreisgg.de-mail.de). Zur wirksamen Widerspruchseinlegung ist der absenderbestätigte Versand notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Will)  
Landrat

